

Kundmachung und Verständigung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2024-4

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan Arrondierung Achrainer, GP 893/1, 893/6, 894/1

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 unter Top 3.4 nachstehenden Beschluss gefasst: [Änderung Flächenwidmungsplan Arrondierung Achrainer, GP 893/1, 893/6, 894/1](#)

Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss: Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Gemeinde Wildschönau ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 06.02.2024, GZl.: RO-FW/2024-4, eFWP: 530-2024-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 893/1 KG 83112 Niederau

- rund 129 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41

weitere Grundstück 893/2 KG 83112 Niederau

- rund 1 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 893/6 KG 83112 Niederau

- rund 40 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 894/1 KG 83112 Niederau

- rund 74 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 06.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.wildschoenau.gv.at einzusehen.

Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau

Josef Haas

Angeschlagen am:

Abgenommen am: